

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Gründungstag, Sitz, Vereinsfarben	Seite 3
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins	Seite 3
§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden	Seite 3
§ 4 Einsatz von Mitteln des Vereins	Seite 4
§ 5 Auflösung des Vereins - Aufhebung des Vereinszwecks	Seite 4
§ 6 Geschäftsjahr	Seite 4

Mitgliedschaft

§ 7 Erwerb	Seite 5
§ 8 Mitglieder	Seite 5
§ 9 Mitgliedsbeiträge	Seite 5
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 6

Organe

§ 11 Organe des Vereins	Seite 7
§ 12 Wählbarkeit, Amtsdauer, Ergänzung eines Vereinsorgans	Seite 7

Mitgliederversammlung

§ 13 Aufgaben und Stimmrecht	Seite 8
§ 14 Einberufung	Seite 9
§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite 9
§ 16 Protokollführung	Seite 10
§ 17 Leitung der Mitgliederversammlung	Seite 10
§ 18 Beschlussfassung	Seite 10
§ 19 Anfechtung von Beschlüssen	Seite 10

Aufsichtsrat

§ 20 Zusammensetzung des Aufsichtsrats	Seite 11
§ 21 Beschlussfassung	Seite 11
§ 22 Wahl des Aufsichtsrats und Abberufung	Seite 11
§ 23 Aufsichtsratssitzungen	Seite 12
§ 24 Aufgaben des Aufsichtsrats	Seite 13
§ 25 Haftung	Seite 14
§ 19 Anfechtung von Beschlüssen	Seite 14

Vorstand des Vereins

§ 26 Zusammensetzung	Seite 14
§ 27 Wahl des Vorstandes	Seite 14
§ 28 Sitzungen - Beschlussfähigkeit	Seite 15
§ 29 Aufgaben des Vorstandes	Seite 16
§ 30 Geschäftsführung	Seite 17
§ 31 Finanzplan	Seite 18
§ 32 Haftung	Seite 18

Wahlausschuss

§ 33 Wahlausschuss Seite 18

Rechts- und Verfahrensordnung

§ 34 Rechts- und Verfahrensordnung Seite 19

Ehrenrat

§ 35 Zusammensetzung Seite 19

§ 36 Aufgaben Seite 20

§ 37 Entscheidungen Seite 20

§ 38 Verfahren Seite 20

Ehrenpräsidium/Traditionsausschuss

§ 39 Zusammensetzung – Wahl Seite 21

§ 40 Aufgaben des Ehrenpräsidium/Traditionsausschuss Seite 21

§ 41 Ehrenordnung Seite 21

Nachwuchsabteilung

§ 42 Zusammensetzung /Aufgaben Seite 21

Nachwuchsausschuss

§ 43 Zusammensetzung - Wahl Seite 22

§ 44 Aufgaben des Nachwuchsausschusses Seite 22

Revisoren

§ 45 Wahl - Aufgaben Seite 22

Haftung

§ 46 Haftung des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern Seite 23

§ 47 Haftung von Organen und Organmitgliedern Seite 23

Inkrafttreten/Übergangsregelung

§ 48 Inkrafttreten/Übergangsregelung Seite 23

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Gründungstag, Sitz, Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen Ball sportgemeinschaft Stahl Riesa, abgekürzt BSG Stahl Riesa e.V..

Der Verein hat seinen Sitz in Riesa. Das Vereinswappen zeigt das Logo lt. Anlage 1.

Die Vereinsfarben sind blau /weiß. Die Ausweichfarben sind rot / schwarz.

Der Verein wurde am 31.3.2003 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen und führt seitdem den Zusatz e. V. Er ist jetzt im Amtsgericht unter VR 12791 registriert.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Entwicklung, Förderung und Pflege des Fußballsports, insbesondere durch die Durchführung des regelmäßigen Trainingsbetriebes sowie sportlicher Veranstaltungen, wie Wettkämpfe, Turniere und regelmäßige Punktspiele.

Ein besonderer Aufgabenschwerpunkt des Vereins liegt in der körperlichen und geistigen Bildung seiner Jugendmitglieder.

Im Rahmen der sportlichen Betätigung und von Veranstaltungen sollen das Streben nach Toleranz, die Kameradschaft und das Gemeinschaftsgefühl bei allen Mitgliedern gefördert und gefestigt werden. Der Verein ist politisch und religiös streng neutral und steht in all seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann zur Sicherstellung des Spielbetriebes Sportstätten erwerben und betreiben oder sich an Gesellschaften beteiligen, die dem Vereinszweck dienen. Das Vermögen des Vereins dient ausschließlich dem in Abs. 1 festgelegten Zweck. Ansammlung und Verwendung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.

Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt bzw. zulässt. Der Verein ist berechtigt, im Interesse des Erreichens des Vereinszweckes und der sich gestellten Aufgaben haupt- und nebenamtlich beschäftigte Mitarbeiter einzustellen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied des zuständigen Regionalverbandes, des zuständigen Landesverbandes, des zuständigen Fachverbandes und Kreisverbandes.

Im Rahmen der vom Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) erlassenen Bestimmungen darf der Verein eine Lizenz- und/oder Vertragsspielerabteilung unterhalten. Sofern im Verein eine Vertragsspieler-/Lizenzspielerabteilung besteht, werden alle diese Abteilung betreffenden Angelegenheiten vom Vorstand geregelt.

Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die

Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane, Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinsstrafungen gem. § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinsstrafungen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassenen Strafgewalt dem DFB.

Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnung, folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

§ 4 Einsatz von Mitteln des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder ihrem Ausschluss oder bei Ablösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich in gemeinnützigem Bereich des Vereins engagieren, können Vergütungen für diese Tätigkeit im Rahmen des steuerlichen Freibetrages gem. § 3 Nr. 26 und 26a EStG gezahlt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins - Aufhebung des Vereinszwecks

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel. Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Riesa, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar in erster Linie im Sinne des § 2 dieser Satzung; dies gilt nicht, soweit die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen vor dem Auflösungsbeschluss einen anderen gemeinnützigen Verwendungszweck bestimmt. Die Durchführung dieses Beschlusses ist abhängig von der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und beginnt jeweils am 01.01. des Jahres und endet am 31.12. Der Vorstand ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Änderung des Geschäftsjahres zu beschließen.

Mitgliedschaft

§ 7 Erwerb

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können ebenfalls Mitglieder werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitgliedes übernimmt.
3. Über die Aufnahme eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
4. Die Mitgliedschaft wird mit der Zustellung der Aufnahmebestätigung und Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages wirksam. Die Aufnahme in den Verein ist unter Beifügung der Vereinsatzung zu bestätigen. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die hierfür maßgeblichen Gründe zu nennen.

§ 8 Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. aktiven Mitgliedern: Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die eine Sportart ausüben,
2. Jungmitgliedern: Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
3. passive Mitglieder: Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres (natürliche Personen, juristische und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit), die - ohne fördernde Mitglieder zu sein – im Verein nicht aktiv Sport betreiben, aber hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge den aktiven Mitgliedern gleichgestellt sind.
4. Fördernden Mitgliedern: Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und Vereine, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen können.
5. Ehrenmitglieder

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie sonstiger Ehrungen regelt die Ehrenordnung, die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen wird. Ehrenmitglieder sind zu allen Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort Stimmrecht. Ehrenmitglieder, die sonstigen Organen des Vereins (vgl. § 11 der Satzung) angehören (beispielsweise ein Ehrenpräsident dem Vorstand), gehören diesen Organen mit beratender Stimme an.

Bei Vereinsmitgliedern, mit denen der Verein ein Dienst-, Arbeits- oder Angestelltenverhältnis eingegangen ist, ruhen die Rechte (beispielsweise das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung etc.) und Pflichten (beispielsweise die Verpflichtung zur Beitragszahlung etc.) aus dieser Mitgliedschaft für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu zahlen ist. Außerdem werden von den Vereinsmitgliedern Monatsbeiträge erhoben.

Höhe der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Nähere Einzelheiten werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Finanz- und Beitragsordnung geregelt.

Für Mitglieder, die ihrer fälligen Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen sind, ruht die Mitgliedschaft für die Dauer des Verzuges. Ruhende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Für fördernde Mitglieder, juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit werden die Mitgliedsbeiträge mit dem Vorstand gesondert vereinbart. Diese Mitgliedsbeiträge dürfen nicht die Höhe derjenigen Mitgliederbeiträge unterschreiten, welche die Mitgliederversammlung für natürliche Personen beschlossen hat.

Eine Sonderumlage kann bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages und höchstens einmal pro Jahr erhoben werden. Die Festsetzung dieser Sonderumlage obliegt der Mitgliederversammlung. Der Ehrenrat darf auf Antrag in Härtefällen eine Beitragsbefreiung aussprechen.

Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Ehrenrat und dem Aufsichtsrat in geeigneten Fällen Aufnahmegebühren, Monatsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder können von der Pflicht, Mitgliederbeiträge zu zahlen, befreit werden.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung erfolgen. Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Der Austritt kann nur unter Wahrung einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals mittels eingeschriebenen Briefs erklärt werden. Er ist vom Verein schriftlich zu bestätigen.

Vereinsmitglieder, die länger als sechs Monate der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen (Monatsbeitrag, Aufnahmegebühr, Umlagen) rückständig sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn erfolglos gemahnt worden ist.

Der Ausschluss aus dem Verein kann u. a. erfolgen:

- bei wiederholten oder schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
- bei grob unsportlichem Verhalten oder
- durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder den Vereinszwecken zuwiderlaufen, insbesondere durch Kundgabe rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung,
- Nichterfüllung sonstiger Verpflichtungen gegenüber dem Verein,
- bei anderem vereinschädigenden Verhalten.

Die übrigen Einzelheiten regelt die Rechts- und Verfahrensordnung, die gem. § 34 Bestandteil dieser Satzung ist.

Soll ein Vereinsmitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihm und der jeweiligen Abteilung des Vereins bzw. dem jeweiligen Ausschuss des Vereins Gelegenheit zu einer Stellungnahme (Anhörung) zu geben. Über den Ausschluss entscheiden der Vorstand und der Ehrenrat in gemeinsamer Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder Postzustellungsurkunde zuzustellen.

Die Entscheidung muss mit den Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Vereinsmitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung, beim Ehrenrat erhoben werden. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Organe

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. der Vorstand,
4. der Wahlausschuss,
5. der Ehrenrat,
6. Ehrenpräsidium,
7. die Revisoren (Kassenprüfer),
8. Nachwuchsausschuss

§ 12 Wählbarkeit, Amtsdauer, Ergänzung eines Vereinsorgans

Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, werden die Mitglieder der Vereinsorgane auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl. Es endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, Tod, Abberufung, Rücktritt oder Annahme der Wahl durch den neu gewählten Amtsträger. Jedes Vereinsamt setzt die Mitgliedschaft voraus. Wiederwahl ist zu jedem Vereinsamt möglich. Eine Kandidatur eines Amtsträgers für ein anderes Vereinsamt ist nur nach vorheriger Niederlegung des bisherigen Vereinsamts möglich. Erfolgt die Kandidatur aufgrund des Vorschlags eines Organs, dem der vorgeschlagene angehört, darf der vorgeschlagene Amtsträger an dem Vorschlag zu seiner Benennung für ein anderes Vereinsamt nicht mitwirken.

Gewählt werden kann, soweit keine besonderen Vorschriften bestehen, wer mindestens 18 Jahre alt ist, dem Verein mindestens 6 Monate angehört und in keinem Organ eines anderen Fußballvereins eine aktive oder beratende Tätigkeit ausübt.

Ausdrücklich nicht wählbar sind:

a) Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebs stehen, wobei Konzerne und diejenigen angehörigen Unternehmen als Unternehmen gelten bzw.

b) Mitglieder von Geschäftsführungs-, Vertretungs- und Kontrollorganen eines anderen Vereins der Lizenzligen oder einer anderen Tochtergesellschaft der Lizenzligen bzw. eines anderen Muttervereins.

Ein zu wählender Kandidat erklärt mit Bereitschaft zur Kandidatur auch Einverständnis, dass sein Name im Falle der Wahl insoweit in eine Liste oder eine schriftliche Erklärung aufgenommen wird, die zur Prüfung beim DFB gemäß § 7 Nr. 1 g Lizenzspielerstatut und Lizenzierungsverfahren erforderlich ist. Er ist insoweit ausdrücklich verpflichtet, auf Befragen Auskunft darüber zu geben, ob im Sinne der vorgenannten Definition eine personelle Verflechtung besteht, gegebenenfalls auch Auskunft über insoweit bestehende Ämter/Tätigkeiten in obiger, konkurrierender Hinsicht gibt.

Jedes von der Mitgliederversammlung gewählte Organmitglied kann von der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn entsprechend § 14 der Satzung Anträge eingebracht werden. Der Antrag gilt als angenommen, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für den Antrag stimmen. Scheidet

ein Mitglied eines Organs vor Ablauf seiner Amtsdauer aus oder legt es sein Amt nieder oder ist es nicht nur vorübergehend verhindert, so kann sich das jeweilige Organ des Vereins durch ein anderes Mitglied ergänzen. Für den Vorstand sowie den Aufsichtsrat gelten gesonderte Bestimmungen, die in der Satzung niedergeschrieben sind.

Das Mitglied muss die persönlichen Voraussetzungen besitzen, die für die Wahl jeweils erforderlich sind. Dies gilt auch für die Revisoren. Die Entscheidung über die Ergänzung treffen die Mitglieder des zu ergänzenden Organs mit der Mehrheit ihrer Stimmen.

Das für das ausgeschiedene Mitglied in das jeweilige Organ eintretende Mitglied bleibt mit den gleichen Rechten und Pflichten bis zur Neuwahl im Amt. Ist das Mitglied infolge Verhinderung eines Organangehörigen eingetreten, so hat es für die Dauer der Verhinderung die gleichen Pflichten wie das gewählte verhinderte Mitglied.

Mitgliederversammlung

§ 13 Aufgaben und Stimmrecht

Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Sie ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane,
- b) Entlastung aller Mitglieder der Vereinsorgane,
- c) Entgegennahme des Jahresabschlusses für das vergangene Jahr,
- d) Entgegennahme des Berichtes über die wirtschaftliche Lage des Vereins,
- e) Wahl und Abberufung aus wichtigem Grund der Mitglieder des Aufsichtsrats, des Ehrenrates, Mitglieder des Wahlausschusses und der Revisoren
- f) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- g) Entscheidung über die eingereichten Anträge,
- h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- i) Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
- j) Beschluss über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied, das zum Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung volljährig ist und dessen Mitgliedschaft im Verein zum Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung mindestens drei Monate besteht, eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung in der Abstimmung ist ausgeschlossen.

Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung genannten Vereinsmitglieder:

- juristische Personen,
- Jungmitglieder und
- andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit)

haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht dieser Vereinsmitglieder wird in der Mitgliederversammlung durch einen Vertreter des jeweiligen Vereinsmitgliedes ausgeübt. Dieser Vertreter hat seine Vertretungsbefugnis durch schriftliche Vollmacht, die vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen ist, nachzuweisen.

§ 14 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im zweiten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich, das heißt, per Post durch Einzeleinladung Angabe der Tagesordnung einberufen. Einzuladen sind sämtliche Vereinsmitglieder, sowie deren Vertreter die zum Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung volljährig sind und deren Mitgliedschaft im Verein zum Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung mindestens drei Monate besteht.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung gilt, wenn sie schriftlich durch Einzeleinladung dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen. Im Falle der Ablehnung, ist dies dem Antragsteller mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Antragsteller und Aufsichtsrat werden sich bemühen, durch Hinzunahme des Ehrenrates, bis eine Woche vor der Jahreshauptversammlung eine einvernehmliche Lösung über die Behandlung des jeweils abgelehnten Antrags auf der Mitgliederversammlung zu finden. Für den Fall, dass keine einvernehmliche Lösung erzielt wird, kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, der abgegebenen Stimmen, abgelehnte Anträge dennoch zur Aussprache und Beschlussfassung zulassen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekannt zu geben.

Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt handelt, nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Anträge auf Änderung der Satzung können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie bis Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sind. Im Hinblick auf derartige Anträge ist die Feststellung der Dringlichkeit unzulässig.

§ 15 außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann maximal 2x im Jahr-vom Aufsichtsrat einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich mit Angabe des Grundes in ein und derselben Sache beantragen. Angelegenheiten, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein. Die Einladung der Mitglieder und Einladungsformalien gilt dieselbe Regelung wie in §14, jedoch mit der Maßgabe, dass Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur solche sein können, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

§ 16 Protokollführung

Über jede Versammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom jeweiligen Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird vor Beginn einer jeden Mitgliederversammlung vom Vorstand ernannt.

§ 17 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder einem von ihm Beauftragten geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes oder ein beauftragter Versammlungsleiter anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

§ 18 Beschlussfassung

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins, zur Änderung des Vereinsnamens, zur Änderung des Vereinswappens, zur Änderung der Vereinsfarben sowie zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht gestattet. Briefwahl ist nicht möglich.

Maßgebend für die Beschlussfassung ist jeweils die Zahl der abgegebenen Stimmen, nicht die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die Stimmen der absoluten (einfachen) Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang zwischen denjenigen beiden Kandidaten statt, die im vorangegangenen Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 19 Anfechtung von Beschlüssen

Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann von den Mitgliedern nur unter Beachtung der Rechts- und Verfahrensordnung gem. § 34 der Satzung geltend gemacht werden.

Ein in der Versammlung anwesendes Mitglied muss noch während der Versammlung eine etwaige Rüge bez. der Wirksamkeit von Beschlüssen dem Versammlungsleiter gegenüber vorbringen. Nicht anwesende Mitglieder müssen diese Rüge innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand erheben. Diese Bestimmung gilt insbesondere für formelle Mängel der Beschlussfassung.

Aufsichtsrat

§ 20 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern.

Fünf Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Aufsichtsratsmitglied wird durch den Jugendkoordinator besetzt. Der Stahl Riesa Fan-Club Dachverband entsendet durch seinen Vorstand ein Aufsichtsratsmitglied.

Die Amtszeit des Aufsichtsrats beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglied des Aufsichtsrats kann nur sein, wer seit mindestens 6 Monaten Vereinsmitglied, mindestens 25 Jahre alt und nicht Mitglied eines anderen Vereinsorgans ist. Die Tätigkeit des Aufsichtsrats ist ehrenamtlich.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen 1. Stellvertretenden und einen 2. Stellvertretenden Vorsitzenden, die den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung vertreten. Als Vorsitzender bzw. 1. und 2. stellvertretender Vorsitzender ist derjenige gewählt, auf den mindestens zwei Drittel von den abgegebenen Stimmen entfallen.

Der Aufsichtsrat kann bis zu zwei zusätzliche Mitglieder bestimmen. Deren Bestellung erfolgt jeweils für drei Jahre und ist jederzeit widerruflich. Bei Bestellung und Abberufung gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Wahlausschuss. Diese Mitglieder des Aufsichtsrates sind erst nach drei Monaten Zugehörigkeit zum Gremium stimmberechtigt. Die Aufsichtsräte dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen oder auf anderer Basis entgeltlich für ihn tätig sein, weder unmittelbar noch mittelbar, ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen.

§21 Beschlussfassung

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens zwei Drittel des Aufsichtsrats anwesend sein. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, legt es sein Amt nieder oder ist es aus sonstigen Gründen nicht nur vorübergehend an der Amtsausübung gehindert, so rückt der bei der letzten vorangegangenen Wahl stimmenhöchste Kandidat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach. Dort erfolgt die Nachwahl für die restliche Amtsdauer des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen; sie ist von dem für die jeweilige Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen, danach sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates innerhalb von zwei Wochen zu übersenden und in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

§ 22 Wahl des Aufsichtsrats und Abberufung

Stimmberechtigte Mitglieder können Kandidaten für die in der Mitgliederversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder schriftlich dem Vorstand vorschlagen. Der Vorschlag für einen Kandidaten muss mindestens von drei stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich erfolgen und kann nur mit der schriftlichen Einverständniserklärung des Vorgesprochenen eingereicht werden. Der Vorschlag ist mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später eingehende

Vorschläge bleiben unberücksichtigt. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Kandidat muss dem Verein zum Ende der Vorschlagsfrist mindestens sechs Monate lang ununterbrochen angehören.

Der Vorstand hat die Vorschläge innerhalb einer Woche nach Ablauf der Vorschlagsfrist dem Wahlausschuss zu übergeben. Dieser entscheidet abschließend nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung der Kandidaten. Dazu sollen die Kandidaten vorab persönlich angehört werden. Die Entscheidungen des Wahlausschusses sind nicht zu begründen und unanfechtbar. Die Entscheidung soll sich alleine an der Eignung der Kandidaten zum Aufsichtsratsamt orientieren. Der Wahlausschuss soll mehr Kandidaten zulassen, als Aufsichtsratsämter zu besetzen sind, höchstens aber die doppelte Zahl. Der Wahlausschuss muss im Rahmen seiner Entscheidungen jeweils ein Mitglied vom Vorstand und Ehrenrat anhören.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden entweder zusammen oder einzeln gewählt.

Stehen weniger Kandidaten zur Verfügung, als Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind, erfolgt keine Nachwahl, sofern damit keine Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates eintritt.

Stehen nicht mehr Kandidaten zur Verfügung, als Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind, gilt nur als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht (absolute Mehrheit). Ansonsten sind die Kandidaten gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen (relative Mehrheit).

Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats können aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Abberufung, wenn mindestens vier der Mitglieder des Aufsichtsrates oder 25 % der Vereinsmitglieder dies gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Der Vorstand beruft aufgrund des Antrags gemäß § 14 der Satzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Das betroffene Aufsichtsratsmitglied erhält auf der Mitgliederversammlung Gelegenheit, zu seiner beabsichtigten Abberufung Stellung zu nehmen.

§23 Aufsichtsratssitzungen

Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden mindestens vierteljährlich, darüber hinaus unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen nach Bedarf statt. Sie sind streng vertraulich.

Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist ein Protokoll zu führen.

Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats verlangen oder durch Vorstandsbeschluss.

Die Vorstandsmitglieder haben auf Einladung des Aufsichtsrates an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

Der Aufsichtsrat kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen.

Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich, per Post, per E-Mail oder per Telefax. Eine Ladung ist entbehrlich, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats auf sie verzichten.

Dem Vorsitzenden des Ehrenrates ist die jederzeitige Teilnahme an den Sitzungen zu ermöglichen. Er hat kein Stimmrecht. Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder dürfen an Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn der Gegenstand der Aussprache oder Beschlussfassung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen für sie persönlich, nahe Angehörige oder verbundene Unternehmen hat. Ein unter Verstoß gegen diese Bestimmung gefasster Beschluss ist nichtig.

Der Aufsichtsrat kann mit Mehrheitsbeschluss gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen mit der Vorbereitung von Beschlüssen und der Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen beauftragen. Der Aufsichtsrat wird dabei vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied vertreten.

§ 24 Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat kontrolliert die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben durch den Vorstand. Ihm stehen dazu umfassende Aufsichtsrechte zu. Der Vorstand ist insbesondere dem Aufsichtsrat gegenüber verpflichtet, über seine Tätigkeit uneingeschränkt Auskunft zu erteilen.

Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und beruft ihn ab. Vor jeder ordentlichen Hauptversammlung entscheidet der Aufsichtsrat über die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes. Der Aufsichtsrat beschließt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Er beschließt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres den vom Vorstand vorzulegenden Finanzplan. Er bestellt die Wirtschaftsprüfer und verabschiedet den Jahresabschluss mit Geschäftsbericht. Der Aufsichtsrat erlässt eine Finanzordnung für die Organe des Vereins. Diese Finanzordnung bedarf der Genehmigung durch den Ehrenrat.

Der Vorstand bedarf stets der Zustimmung des Aufsichtsrates zu folgenden Geschäften:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mietverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter;
- Abschluss von Darlehnsverträgen und Stundungsvereinbarungen sowie von Sicherungsgeschäften dazu;
- Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder zwei Jahre überschreitet oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenstandswert von mehr als € 100.000,- haben.

Der Aufsichtsrat bestellt im Einvernehmen mit dem Vorstand einen unabhängigen Steuerberater, der den jährlich vom Vorstand zu erstellenden Jahresabschluss und den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins prüft. Die Person des Steuerberaters wechselt spätestens nach Ablauf von fünf Jahren.

Der Aufsichtsrat entscheidet über den vom Vorstand zu erstellenden jeweils für das nächste Spieljahr vorzulegenden Finanzplan. Ausgaben, welche über den Ansatz im Finanzplan hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Zustimmungspflichtig sind ferner der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

Bei Dauerschuldverhältnissen, die für eine Dauer von mehr als 5 Jahren eingegangen werden, gilt dies in Betrachtung der Summation von Drei-Jahres-Verpflichtungen, die dadurch begründet werden.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, im Innenverhältnis den Rahmen der zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte bzw. Willenserklärungen, welche der Vorstand für den Verein als Vertretungsorgan

abgibt, detaillierter und gegebenenfalls auch eingeschränkter zu regeln im Rahmen einer von ihm vorgegebenen Geschäftsordnung oder in anderer geeigneter Weise. Im Innenverhältnis wird der Aufsichtsrat zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften des Vorstandes im Sinne § 30 Abs. 5 der Satzung seine Zustimmung nicht grundlos verweigern, sofern sich diese in dem bereits für das jeweils laufende Spieljahr des Stahl Riesa e.V. beschlossenen Finanzplanes bewegen, welcher gleichzeitig als Budgetrahmen in diesem Sinne für den Vorstand dient.

§ 25 Haftung

Die Aufsichtsratsmitglieder haften dem Verein für jeden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden, insbesondere auch für solche Schäden, die durch Rechtshandlungen des Vorstandes dem Verein zugefügt werden und bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Aufsichtspflichten hätten abgewandt werden können.

Vorstand

§ 26 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem Stellvertreter, und nach Ermessen des Aufsichtsrates aus einem weiteren bis maximal drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Er kann folglich aus haupt- oder ehrenamtlichen Mitgliedern von 3 bis 5 Personen bestehen. Über die Zusammensetzung aus haupt- und ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern entscheidet der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat ist befugt, mit den jeweiligen hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern einen Anstellungsvertrag im Namen des Vereins abzuschließen. Deren Mitgliedschaft ruht für die Dauer der hauptamtlichen Tätigkeit.

Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich in einer Weise, dass der Vorstandsvorsitzende vom 1. Stellvertreter, der 1. Stellvertreter vom 2. Stellvertreter vertreten wird.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und ein Stellvertreter oder einer von ihnen gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 27 Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand gilt als bestellt, wenn er das Amt annimmt.

Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss des Aufsichtsrates, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf, gewählt. Der Aufsichtsrat kann unterschiedliche Amtsperioden für jedes Vorstandsmitglied festlegen. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass die Anstellungsverträge der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder mit deren Amtsperiode enden. Eine stillschweigende Verlängerung des Amtes ohne entsprechenden Aufsichtsratsbeschluss ist ausgeschlossen.

Von dem Aufsichtsrat können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden, die über 25 Jahre alt sind und dem Verein mindestens 6 Monate angehören.

Mit einem Aufsichtsratsbeschluss, der der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf, kann ein Vorstandsmitglied auch vor Ablauf der Amtsperiode abberufen werden. Der abzubrufende Vorstand ist von einem entsprechenden Tagesordnungspunkt des Aufsichtsrates rechtzeitig vorher, mindestens drei Kalendertage, zu informieren. Er ist vom Aufsichtsrat anzuhören,

indem ihm die Gelegenheit zur Aussprache mit dem Aufsichtsrat vor Beschlussfassung eingeräumt wird.

Der Aufsichtsrat kann aus wichtigem Grund Mitglieder des Vorstandes nach deren vorheriger Anhörung abberufen. Soll ein anderes Vorstandsmitglied als der Vorstandsvorsitzende abberufen werden, so ist der Vorstandsvorsitzende vorher dazu anzuhören. Die Abberufung setzt einen zustimmenden Beschluss durch zwei Drittel der abgegebenen Stimmen voraus, mindestens jedoch durch vier Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrats.

Wird ein Vorstandsmitglied abberufen, so wählt der Aufsichtsrat ein neues Vorstandsmitglied. Die Amtszeit des nachgerückten Vorstandsmitglieds endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte. Die vorangegangenen Bestimmungen gelten entsprechend,

wenn ein Mitglied des Vorstandes aus sonstigen Gründen aus dem Amt ausscheidet, es niederlegt oder nicht nur vorübergehend an der Amtsausübung gehindert ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus oder legt es sein Amt nieder oder ist es nicht nur vorübergehend verhindert, so wird ein Amtsnachfolger auf der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats bestellt. Für das Verfahren gilt § 27 der Satzung entsprechend. Einzelne Mitglieder des Vereinsvorstandes können aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Aufsichtsrat oder parallel mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Abberufung des Vorstandsmitgliedes ist von einem Drittel der Vereinsmitglieder beim Aufsichtsrat schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

Erfolgt die Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung, hat die Neuwahl durch den Aufsichtsrat gemäß § 27 zu erfolgen.

Jedes ehrenamtliche Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen; es darf dies aber, sofern es nicht einen wichtigen Grund geltend macht, nicht zur Unzeit tun. Es muss dem Verein angemessene Zeit lassen, das freiwerdende Vorstandsamt anderweitig zu besetzen. Besteht mit einem Vorstandsmitglied ein Anstellungsverhältnis, so darf dieses sein Amt nur dann niederlegen, wenn es sich dabei auf einen wichtigen Grund beruft. Erfolgt die Amtsniederlegung aus einem wichtigen Grund, den der Verein zu vertreten hat, so ist der Vorstand nicht genötigt, zugleich das Anstellungsverhältnis fristlos zu kündigen. Das Vorstandsmitglied muss seinen Rücktritt durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat herbeiführen.

§ 28 Sitzungen – Beschlussfähigkeit

Sitzungen des Vorstandes finden regelmäßig statt. Sie werden zu Terminen anberaumt, die von den Vorstandsmitgliedern mehrheitlich festgelegt werden.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Bei Stimmengleichheit bei einer Vorstandssitzung, an der nur zwei Vorstandsmitglieder teilnehmen, kommt ein Beschluss nicht zustande. Der Vorstand kann in einem schriftlichen Verfahren nur einstimmig beschließen. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 29 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich über die ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins, soweit diese Befugnisse nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Ihm obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit.

Der 1. Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstandes und repräsentiert den Verein nach außen.

Ein Vorstandsmitglied ist verantwortlich für die sportliche Leitung des Vereins, insbesondere für die Lizenz-Abteilung, die Fußballjugend- und die Fußballamateurbteilung. Ein weiteres Vorstandsmitglied hat verantwortlich die kaufmännische Leitung des Vereins wahrzunehmen und im Übrigen die Arbeit der Abteilungen zu koordinieren.

Werden weitere Vorstandsmitglieder berufen, so hat der Aufsichtsrat deren Aufgaben in der Geschäftsordnung des Vorstandes festzulegen.

Das Vorstandshandeln hat sich am Interesse des Vereins, dem Vereinszweck und den gesetzlichen Vorschriften auszurichten. Der Vorstand hat insbesondere entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Pflichten des Vereins sorgfältig zu erfüllen, wie die Buchhaltungs-, Bilanzierungs- und Steuervorschriften. Er erfüllt weiter die Arbeitgeberpflichten im Sinn der arbeitssteuer- und sozialrechtlichen Bestimmungen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats,
3. Aufstellung des jährlichen Finanzplans, Erstellung des Jahresabschlusses sowie des Berichts über die wirtschaftliche Lage des Vereins,
4. Umfassende Information des Aufsichtsrats über sämtliche Belange des Vereins, er hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich zu berichten, dies gilt insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit und Verstößen gegen Auflagen des DFB.
5. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
6. Einstellung und Entlassung des notwendigen Verwaltungs- und sonstigen Personals,
7. Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Trainern und Übungsleitern,
8. Beschlussfassung über die Durchführung von Maßnahmen gegen Vereinsmitglieder, die wiederholt gegen die Satzung verstoßen, durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder den Vereinszwecken zuwiderlaufen bzw. mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen rückständig sind -mit Ausnahme des Ausschlusses dieser Mitglieder aus dem Verein, den der Vorstand gemeinsam mit dem Ehrenrat beschließt (vgl. § 10 Satzung).
9. Der Vorstand erstellt eine Finanz- und Beitragsordnung, die den Haushaltsplan ergänzt und Einzelheiten über Beitragszahlung und -erhebung sowie die Modalitäten und Befugnisse im Finanzwesen regeln.

Der vom Vorstand zu erstellende Jahresabschluss für das zurückliegende Geschäftsjahr sowie der vom Vorstand aufzustellende Finanzplan für das kommende Geschäftsjahr sind mindestens zehn Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsichtnahme durch die Vereinsmitglieder auszulegen.

§ 30 Geschäftsführung

Dem Vorstand obliegen die Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins. Er ist befugt, die Geschäftsführung in Einzelbereichen, die genau zu konkretisieren sind, anderen Vereinsorganen zu übertragen bzw. sie von nebenamtlich tätigen oder hauptamtlich angestellten Personen ausführen zu lassen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muss unter Beifügung einer Stellungnahme des Ehrenrates dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Geschäftsordnung hat das Zustandekommen von Vorstandsbeschlüssen und ihrer Dokumentation zu regeln sowie die internen Vertretungs- und Zuständigkeitsbestimmungen zu enthalten.

Erhalten die Mitglieder des Vorstandes für ihre Tätigkeit ein Entgelt (hauptamtlich) oder eine Aufwandsentschädigung (ehrenamtlich), legt deren Höhe der Aufsichtsrat fest.

Rechtsgeschäfte, welche den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten betreffen sowie sämtliche Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Bei Dauerschuldverhältnissen, die für eine Dauer von mehr als 5 Jahren eingegangen werden, gilt dies in Betrachtung der Summation von Drei-Jahres-Verpflichtungen, die dadurch begründet werden.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, im Innenverhältnis weitergehende Regelungen durch Geschäftsordnung oder in anderer geeigneter Weise gemäß § 24 letzter Absatz zu treffen.

§31 Finanzplan

Der Vorstand hat zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Finanzplan zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Quartalsweise sind dem Aufsichtsrat die betriebswirtschaftlichen Daten zur Berichterstattung unter Gegenüberstellung zum Finanzplan vorzulegen.

§32 Haftung

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein für jeden schuldhaften verursachten Schaden. Sie haben besonders hohe Sorgfaltspflichtmaßstäbe einzuhalten. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder für Fälle leicht fahrlässiger Schadensverursachung von der Haftung befreien.

Wahlausschuss

§ 33 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss unterbreitet der Mitgliederversammlung die Vorschläge zur Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, wobei von ihm Anregungen von Vereinsmitgliedern nach freiem Ermessen berücksichtigt werden. Die Wahlvorschläge werden zusammen mit der Ladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss besteht aus max. 7 von der Mitgliederversammlung unmittelbar auf drei Jahre zu wählenden Mitgliedern.

Der Wahlausschuss wird durch die Mitgliederversammlung in einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Neuwahl erfolgt in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des folgenden Geschäftsjahres, in dem eine (ordentliche) Wahl der Aufsichtsratsmitglieder stattfindet.

Scheidet ein Wahlausschussmitglied während der Amtszeit aus, rückt jeweils der Kandidat auf, der bei der letzten Wahl die nächst höchste Stimmenzahl erreichte.

Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Die Zugehörigkeit zu anderen Vereinsorganen oder die Kandidatur dazu ist mit dem Amt im Wahlausschuss unvereinbar.

Der Wahlausschuss bereitet auf der Grundlage einer von ihm einstimmig zu beschließenden Wahlordnung die Wahl des Aufsichtsrates vor, leitet deren Durchführung und gibt das Wahlergebnis bekannt. Durch einstimmigen Beschluss kann der Wahlausschuss einzelne Aufgaben auf Vereinsmitglieder oder auf Dritte übertragen oder sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Unterstützung geeigneter Hilfspersonen bedienen. Die Vereinsorgane unterstützen den Wahlausschuss bei der Durchführung seiner Aufgaben.

Rechts und Verfahrensordnung

§ 34 Rechts- und Verfahrensordnung

Streitigkeiten innerhalb des Vereins, insbesondere unter Vereinsmitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein, sollen vereinsintern geregelt und ggf. geahndet werden. Dies betrifft insbesondere alle Formen von unsportlichem Verhalten, Verstöße gegen die Vereinssatzung oder der Anfechtung von Entscheidungen des Vorstandes, Aufsichtsrates oder der Mitgliederversammlung. Der ordentliche Rechtsweg (z. B. Klage vor einem Zivil- oder Arbeitsgericht, Strafanzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft, Privatklage) darf nur beschritten werden, wenn die beabsichtigte Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens dem Ehrenrat schriftlich zehn Tage vorher mitgeteilt wird und der Ehrenrat eine vereinsinterne Beilegung und Beendigung der Streitigkeit für unmöglich erklärt hat.

Ahndungen und Entscheidungen werden durch den Vorstand ausgeübt, insbesondere Entscheidungen über den Vereinsausschluss gem. § 10 Abs. 4 der Vereinssatzung. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig, die innerhalb von zehn Tagen nach der Bekanntgabe einzulegen ist. Erachtet der Vorstand die Beschwerde für begründet, so hat er abzuhelpfen. Andernfalls ist die Sache unverzüglich dem Ehrenrat zur Entscheidung zuzuleiten.

Über Strafmaß und Straftat entscheidet der Vorstand bzw. der Ehrenrat nach pflichtgemäßem Ermessen.

Folgende Strafen und Maßnahmen sind zulässig:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Ordnungsgelder bis zu € 150,-,
- d) Enthebung aus Vereinsämtern auf Zeit und Dauer,
- e) Ausschluss auf Zeit und Dauer.

Daneben kann der Ehrenrat andere, sachdienliche Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, insbesondere die Neufassung von Beschlüssen durch die Vereinsorgane anordnen, soweit er deren Rechtswidrigkeit feststellt.

Die Erteilung zusätzlicher Auflagen ist zulässig.

Ehrenrat

§35 Zusammensetzung

Der Ehrenrat besteht aus fünf aktiven oder passiven, über 30 Jahre alten Mitgliedern, die mindestens 5 Jahre dem Verein angehören.

Die Ehrenratsmitglieder dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören. Ihre Tätigkeit ist unabhängig und frei von Weisungen anderer Vereinsorgane.

Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, sowie dessen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Tritt zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen eine dauernde Beschlussunfähigkeit ein, haben Aufsichtsrat und Vorstand durch gemeinsamen Beschluss so viele Ehrenratsmitglieder zu bestellen, wie zur Beseitigung der Beschlussunfähigkeit bis zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§36 Aufgaben

Die Aufgaben des Ehrenrates ergeben sich aus der vorstehenden Rechts- und Verfahrensordnung und den nachstehenden Satzungsbestimmungen.

Bei der Behandlung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Verein oder Vereinsorganen wird der Ehrenrat nur auf Antrag eines Betroffenen oder eines Vereinsorganes tätig. Dazu zählen auch die Anfechtung und die Geltendmachung der Unwirksamkeit von Beschlüssen der Vereinsorgane durch Mitglieder.

Der Ehrenrat wird von sich aus tätig, wenn ihm grob unsportliches oder vereinschädigendes Verhalten von Mitgliedern oder Organmitgliedern oder rechtswidriges bzw. satzungswidriges Handeln von Vereinsorganen bekannt wird.

Entscheidungen, die der Ehrenrat nicht auf Antrag, sondern aufgrund eigenen Tätigwerdens fällt, können nur nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates getroffen werden.

§37 Entscheidungen

Alle Entscheidungen des Ehrenrates sind den Betroffenen und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Entscheidungen sind vom Vorstand zu vollziehen.

Auf übereinstimmenden Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat, der innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu treffen ist, kann jede Ehrenratsentscheidung der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zur Überprüfung und Neubescheidung vorgelegt werden. Bis zur Aufhebung durch die Mitgliederversammlung behält die Entscheidung ihre Wirkungen.

Im Übrigen sind die Entscheidungen des Ehrenrates endgültig.

§38 Verfahren

Entscheidungen ergehen aufgrund mündlicher Verhandlung. Der Vorsitzende des Ehrenrates kann anordnen, dass ein schriftliches Verfahren stattfindet, soweit kein Betroffener widerspricht. Den Betroffenen ist auf jeden Fall Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Vorsitzende des Ehrenrates hat die Betroffenen, etwaige Zeugen oder Sachverständige durch eingeschriebenen Brief unter Angabe des Verfahrensgegenstandes, mit einer Frist von 14 Tagen zu laden.

Erscheint ein Betroffener trotz Ladung nicht, gilt eine von ihm gegen eine Vorstandsentscheidung erhobene Beschwerde als zurückgenommen. In Verfahren, in denen der Ehrenrat von sich aus tätig wird, kann auch bei Nichterscheinen eines Betroffenen verhandelt werden. In diesem Fall ist ihm der Gang der Verhandlung mitzuteilen und Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ehrenrat kann 14 Tage nach Einräumung der Stellungnahmemöglichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen im schriftlichen Verfahren entscheiden oder eine erneute mündliche Verhandlung anberaumen.

Alle Entscheidungen des Ehrenrates ergehen schriftlich unter Angabe der Gründe. Die Entscheidung ist dem Betroffenen durch Einschreiben bekanntzugeben.

Wird der Ehrenrat auf Beschwerde eines Betroffenen gegen einen Vorstandsbeschluss tätig, darf die Entscheidung nicht zum Nachteil des Betroffenen vom Vorstandsbeschluss abweichen.

Der Ehrenrat kann vor der Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme durch den Betroffenen vorläufige Maßnahmen beschließen, insbesondere bei Verstoß gegen § 12 Abs. 1 das Ruhen des Vereinsamtes bis zum Abschluss des Ehrenratsverfahrens anordnen.

Ehrenpräsidium/Traditionsausschuss

§ 39 Zusammensetzung - Wahl

Mitglieder, die dem Verein 20 Jahre lang ununterbrochen angehören und 10 Jahre Mitglied eines Vereinsorgans sind und die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Organs auf der Mitgliederversammlung gemäß den Vorschriften von § 12 Abs.1 in das Ehrenpräsidium berufen werden. Eine solche Berufung ist nur durch Beschluss des Ehrenrates widerruflich. Das Ehrenpräsidium darf aus nicht mehr als 11 Mitgliedern bestehen. Es kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen. Hat die Mitgliederversammlung einen Ehrenpräsidenten ernannt, ist dieser zugleich Vorsitzender des Ehrenpräsidiums.

§ 40 Aufgaben des Ehrenpräsidium/Traditionsausschuss

Der Ältestenrat soll die Tradition und das Ansehen des Vereins wahren und fördern. Er unterstützt und pflegt die Verbindung zum Vorstand der Traditionsmannschaft, der das Wirken der Traditionsmannschaft eigenständig organisiert. Außerdem ist er zuständig für die Betreuung älterer, verdienstvoller Sportfreunde und ehemaliger Schiedsrichter.

§ 41 Ehrenordnung

Mitglieder, die dem Verein 10 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der bronzenen Ehrennadel ausgezeichnet. Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet. Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre ununterbrochen angehören, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt und mit der goldenen Ehrennadel für 50-jährige Mitgliedschaft ausgezeichnet. Die Vereinszugehörigkeit bestimmt sich stets zum Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres.

Wer sich in hervorragender Weise um die Förderung des Sports und/oder um den Verein verdient gemacht hat, kann auf Antrag von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten ernannt, mit der bronzenen, silbernen oder goldenen Verdienstnadel des Vereins ausgezeichnet werden.

Nachwuchsabteilung

§ 42 Zusammensetzung /Aufgaben

Zur Erfüllung seines Vereinszweckes unterhält der Verein eine Nachwuchsabteilung. Der Jugendkoordinator ist zugleich der Abteilungsleiter. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren in den Aufsichtsrat berufen.

Der Nachwuchsabteilung obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes. Der jeweilige Abteilungsleiter ist hierfür dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Abteilung gibt sich eine Abteilungsordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen erwerben. Sie führt und verwaltet sich eigenständig. Sie entscheidet über die Verwaltung der für ihr zufließenden Mittel. Sie ist jedoch an Richtlinien und Weisungen des Vorstandes gebunden und unterwirft sich den Ordnungen und Satzung des Vereins. Sie arbeitet gemäß der Jugendordnung des Vereins.

So lange sich der Verein an der Fußballakademie Riesa beteiligt, besitzt der Verein keinen Jugendkoordinator und so wird diese Stelle im Aufsichtsrat nicht besetzt. Ein Vorstandsmitglied, das für die sportliche Leitung verantwortlich ist, wird als Vertreter des Vereins Stahl Riesa in die Gesellschafterversammlung delegiert. Des Weiteren, wird in diesem Zeitraum die Nachwuchsabteilung von Fußballakademie Riesa gGmbH geführt, gelenkt und organisiert. Die Akademie umfasst den gesamten aktiven Nachwuchsfußball des Vereines und wird durch dessen Geschäftsführer geleitet.

Die Akademie legt die Beitragsordnung für die aktiven Mitglieder fest.

Nachwuchsausschuss

§ 43 Zusammensetzung- Wahl

Dem Nachwuchsausschuss gehören mindestens drei, höchstens fünf Mitglieder an, die über 18 Jahre alt sind und dem Verein länger als ein Jahr angehören.

Die Mitglieder des Nachwuchsausschusses werden von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. Sie können unter denselben Voraussetzungen wie die Mitglieder des Amateurvorstandes abberufen werden.

Der Nachwuchsausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden, den Jugendwart, der der Nachwuchsabteilung des Vereins angehört.

§ 44 Aufgaben des Nachwuchsausschusses

Die Interessen der jugendlichen Mitglieder im Verein werden durch den Nachwuchsausschuss wahrgenommen. Der Nachwuchsausschuss tritt zusammen, wenn dies von der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt wird. Der Nachwuchsausschuss kann eine Vereinsjugendvertretung gründen, wenn dies den Interessen des Vereins entspricht und von den Mitgliedern des Nachwuchsausschusses einstimmig beschlossen wird. Der Jugendwart ist von der Nachwuchsabteilung zu allen Jugendfragen zu hören. Sollte vom Nachwuchsausschuss eine Vereinsjugendvertretung gegründet werden, kann diese eine Jugendordnung erstellen. Eine derartige Jugendordnung ist vom Vorstand zu genehmigen.

Revisoren

§ 45 Wahl – Aufgaben

Die Ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins wählt zwei Vereinsmitglieder, die über 30 Jahre alt sind und dem Verein seit mindestens zwei Jahren angehören, zu Revisoren (Kassenprüfern).

Die Revisoren werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, und zwar in den Jahren mit gerader Endziffer ein Prüfer, in den Jahren mit ungerader Endziffer ein weiterer Prüfer. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl, sie endet mit der Neuwahl.

Die Revisoren sollen keinem anderen Organ des Vereins angehören. In besonderen Fällen sind Ausnahmen zulässig, dabei sind Interessenkollisionen jedoch zu vermeiden.

Die Revisoren haben die Aufgabe, die gesamte Kassenführung mindestens zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres zu überprüfen und dem Vorstand sowie dem Aufsichtsrat darüber zu berichten. Sie haben die Befugnis zu Einzelfall- und Plausibilitätsprüfungen - insbesondere im Zusammenhang mit der Jahresrechnung - und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht und bereiten im Auftrage des Vorstandes die Beschlussfassung für die Mitgliederversammlung vor. Sie beantragen die Entlastung des Vereinsvorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr.

Haftung.

§ 46 Haftung des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Vereinsmitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn und soweit derartige Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 47 Haftung von Organen oder Organmitgliedern

Jedes Organ oder Organmitglied und alle, die berechtigt für den Verein tätig sind, haften nur für grob fahrlässigen und vorsätzlich dem Verein zugefügtem Schaden.

Dies gilt nicht für zu treffende Vereinbarungen mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern, wobei die Regelungen zur Haftung im dortigen Anstellungsvertrag geregelt werden.

Inkrafttreten

§ 48 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit Inkrafttreten ist die vorherige Satzung nicht mehr gültig.

Anlage 1 zur Satzung

Vereinslogo

